

BGer 6B_1130/2015 vom 10. Dezember 2015

Bundesgericht, 2015-12-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1130_2015

FR: TF 6B_1130/2015 du 10 décembre 2015

IT: TF 6B_1130/2015 del 10 dicembre 2015

Erwägungen

E. 1

Dem Beschwerdeführer wurden mit Verfügungen vom 3. und 24. November 2015 eine Frist und die gesetzlich vorgeschriebene Nachfrist angesetzt bis zum 7. Dezember 2015, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 2'000.-- einzuzahlen, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Obwohl der Beschwerdeführer beide Verfügungen erhielt, ging der Kostenvorschuss auch innert der Nachfrist nicht ein. Auf die Beschwerde ist androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.